



Bern, 14. August 2024

Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Allgemeiner Überblick	4
3.1	Teilnehmer, welche die Vorlage vorbehaltlos befürworten	4
3.2	Teilnehmer, welche die Vorlage mit Anmerkungen befürworten	4
3.3	Teilnehmer, der nicht angibt, ob er die Vorlage unterstützt oder ablehnt ..	4
3.4	Teilnehmer, der die Vorlage ablehnt	4
3.5	Teilnehmer, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben ...	4
4	Die wichtigsten vorgebrachten Argumente	5
4.1	Definition der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	5
4.1.1	Teilnehmer, die der Definition gemäss Erlassentwurf des Bundesrates zustimmen	5
4.1.2	Teilnehmer, welche die Definition gemäss Erlassentwurf des Bundesrates ablehnen	5
4.1.3	Teilnehmer, der zur Definition gemäss Erlassentwurf des Bundesrates einen Vorbehalt angebracht hat	5
4.2	Definition der telefonischen Kaltakquise.....	6
4.2.1	Teilnehmer, die eine Änderung der Definition der telefonischen Kaltakquise befürworten	6
4.2.2	Teilnehmer, der ein Fallenlassen des Verbots der telefonischen Kaltakquise befürwortet.....	6
4.3	Entschädigung der Versicherungsvermittlertätigkeit.....	6
4.4	Verstösse	7
4.5	Ausbildung.....	8
4.6	Beratungsprotokoll	8
4.7	Artikel 1h Absatz 2 AVO	8
4.7.1	Teilnehmer, die Artikel 1h Absatz 2 AVO befürworten	8
4.7.2	Teilnehmer, die Artikel 1h Absatz 2 AVO ablehnen.....	9
4.8	Allgemeinverbindlicherklärung.....	9
4.8.1	Freiwilligkeit und fehlende subsidiäre Kompetenz des Bundesrates	9
4.8.2	Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung	9
4.9	Inkrafttreten	10
5	Spezifische Forderungen	10
	Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer	12

1 Ausgangslage

Am 16. Dezember 2022 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit verabschiedet. Nach diesem Gesetz wird der Bundesrat ermächtigt, die Punkte der Branchenvereinbarung der Versicherer verbindlich zu erklären, die das Verbot der telefonischen Kaltakquise, die Ausbildung und Entschädigung der Vermittlertätigkeit sowie die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen betreffen.

Die Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit ist ein Mantelerlass, der Änderungen der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV¹) und der Aufsichtsverordnung (AVO²) beinhaltet. Am 19. April 2023 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) lud die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie interessierte Kreise ein, zum Erlassentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden 72 Adressaten angeschrieben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 9. August 2023.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 49 Stellungnahmen ein.

	Kategorie	Adressaten	Stellungnahmen auf Einladung	Spontane Stellungnahmen	Total
1	Kantone	26	26	-	26
2	Politische Parteien	11	2	-	2
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	-	-	-
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3	-	3
5	Kantonale Konferenzen	4	1	-	1
6	Konsumentenverbände, Arbeitgeberverbände	4	4	1	5
7	Versicherer	6	3	2	5
8	Versicherte, Patientinnen und Patienten	6	1	-	1
9	Verschiedene	4	2	4	6
	Total	72	42	7	49

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

¹ SR 832.121

² SR 961.011

3 Allgemeiner Überblick

3.1 Teilnehmer, welche die Vorlage vorbehaltlos befürworten

Kantone (12): AI, BE, BS, FR, GR, NE, NW, SO, TG, TI, UR, VS

Konsumentenverbände (1): kf

3.2 Teilnehmer, welche die Vorlage mit Anmerkungen befürworten

Kantone (8): AG, AR, BL, GE, JU, LU, VD, ZH

Politische Parteien (1): SP

Dachverbände der Wirtschaft (2): SGB, SGV

Konsumentenverbände (4): ACSI, EKK, FRC, SKS

Versicherer (5): curafutura, KPT, Groupe Mutuel, santésuisse, SVV

Versicherte, Patientinnen und Patienten (1): OM-KV

Verschiedene (5): AK BVV, Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen, comparis, MLL Legal, SIBA

3.3 Teilnehmer, der nicht angibt, ob er die Vorlage unterstützt oder ablehnt

Verschiedene (1): bonus

3.4 Teilnehmer, der die Vorlage ablehnt

Politische Partei (1): SVP

Für die SVP ist die Vorlage ein deutlicher Eingriff in die freien Wettbewerbsstrukturen und kommt einer regulatorischen Gleichschaltung aller Versicherer gleich. Sie fordert, dass die Branchenvereinbarung weiterhin nur auf freiwilliger Basis weiterexistiert.

3.5 Teilnehmer, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben

Kantone (6): GL, OW, SG, SH, SZ, ZG

Dachverbände der Wirtschaft (1): SAV

Kantonale Konferenzen (1): GDK

4 Die wichtigsten vorgebrachten Argumente³

4.1 Definition der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

4.1.1 Teilnehmer, die der Definition gemäss Erlassentwurf des Bundesrates zustimmen

GE, LU, EKK, FRC, kf, OM-KV und Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen begrüßen die Tatsache, dass die Verordnung den Geltungsbereich der Branchenvereinbarung auf die internen Vermittlerinnen und Vermittler ausweitet. Diese Ausweitung garantiert die Gleichbehandlung der Versicherer und verhindert, dass Versicherer die Branchenvereinbarung umgehen und sich Sanktionen entziehen können. Für ACSI und EKK sollte in der Branchenvereinbarung die Definition der Vermittlertätigkeit nach Artikel 19a KVAG/40 VAG übernommen werden, um jegliche Inkohärenz in der Anwendung zu vermeiden.

4.1.2 Teilnehmer, welche die Definition gemäss Erlassentwurf des Bundesrates ablehnen

SVP, SGV, Groupe Mutuel, bonus, comparis und SIBA lehnen die Ausweitung der Definition gemäss Vorlage des Bundesrats ab. Laut SVP muss die Definition der Vermittlerinnen und Vermittler den Versicherern überlassen werden. Für den SGV hat der Bundesrat die Kompetenz, gewisse Punkte der Branchenvereinbarung verbindlich zu erklären, nicht aber, deren Inhalt abzuändern. Folglich sei die in der Branchenvereinbarung verwendete Definition beizubehalten. Nach Ansicht von bonus, comparis und SIBA erweitert der Bundesrat die Definition der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler nach Artikel 182a AVO, was Rechtsunsicherheit schaffe.

Für bonus, comparis und SIBA müssen die der allgemeinverbindlich erklärten Regelung unterstehenden Vermittlertätigkeiten genau definiert werden. Tätigkeiten vor der individuellen Beratung und dem Vertragsabschluss gelten als Werbung und unterstehen somit nicht der allgemeinverbindlich erklärten Regelung. Die Entschädigungsbeschränkung betrifft nur Tätigkeiten am letzten Punkt des Verkaufs: Beratung, Produktempfehlung, Finalisierung eines Versicherungsantrags bis Vertragsabschluss.

4.1.3 Teilnehmer, der zur Definition gemäss Erlassentwurf des Bundesrates einen Vorbehalt angebracht hat

Für die AK BVV sollte die Verordnung definieren, unter welchen Voraussetzungen Mitarbeitende von Versicherern unter die Vermittlerdefinition fallen. Die Berechnung und Überwachung der Obergrenze der Entschädigung für die internen Mitarbeitenden wird in der Praxis schwierig umzusetzen sein. Deren Lohn kann nicht direkt auf die Provisi-

³ Die Autoren der Stellungnahmen sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der die Vernehmlassungsadressaten angeschrieben wurden: Kantone, in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, kantonale Konferenzen, Konsumentenverbände und Arbeitgeberverbände, Versicherer, Patientinnen und Patienten, Verschiedene.

onen umgerechnet werden, da angestellte Mitarbeitende auch nicht vermittlungsrelevante Aufgaben wahrnehmen und ausserdem arbeitsrechtliche Bestimmungen beachtet werden müssen.

4.2 Definition der telefonischen Kaltakquise

4.2.1 Teilnehmer, die eine Änderung der Definition der telefonischen Kaltakquise befürworten

Für VD hätte die Definition der telefonischen Kaltakquise zum besseren Schutz der Bürgerinnen und Bürger präzisiert werden können. Neue Praktiken könnten aufkommen, die sich die Grauzone zunutze machen, zum Beispiel Print- oder Onlinewettbewerbe, bei denen nicht klar vermerkt ist, dass man der Kontaktaufnahme zustimmt.

Für ACSI und EKK muss die Frist, während der zwischen einem Versicherer und einer potenziellen Kundin oder einem potenziellen Kunden keine Geschäftsbeziehung mehr bestand, auf 12 Monate verkürzt werden. Für FRC und SKS ist diese Frist auf 6 Monate zu verkürzen. Ausserdem ist gemäss ACSI und EKK die Definition der telefonischen Kaltakquise auf Kontakte auszuweiten, die auf einer Empfehlung einer dem potenziellen Kunden oder der potenziellen Kundin bekannten Drittperson beruhen.

4.2.2 Teilnehmer, der ein Fallenlassen des Verbots der telefonischen Kaltakquise befürwortet

Die SVP versteht zwar den Handlungsbedarf gegen unerwünschte Werbeanrufe, lehnt jedoch ein Verbot der telefonischen Kaltakquise ab, das sie als zu weitgreifend erachtet.

4.3 Entschädigung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Verschiedene Teilnehmer äussern Kritik an der Regelung der Entschädigung für die Versicherungsvermittlertätigkeit. Für die SVP sind die Obergrenzen für die Entschädigung eine marktverzerrende Massnahme und könnten unter Umständen sogar das Aus der ganzen Vermittlungsbranche bedeuten. KPT, bonus, comparis und SIBA wehren sich dagegen, dass sich die Obergrenze der Entschädigung in der Zusatzversicherung an der Prämienhöhe der vorgeschlagenen Produkte orientiert. Laut den Teilnehmern führt eine solche Regelung zu einer Ungleichbehandlung zwischen internen und externen Vermittlerinnen und Vermittlern. Erstere können nur Produkte des Versicherers anbieten, an den sie arbeitsvertraglich gebunden sind, während Letztere mit den Produkten mehrerer Versicherer arbeiten können. Mit einer solchen Regelung wird auch der Konsumentenschutz nicht gewährleistet. Angesichts der höheren Entschädigung erhalten externe Vermittlerinnen und Vermittler einen Anreiz, Kundinnen und Kunden die teuersten Produkte zu verkaufen.

bonus betont, dass die Regelung zu den Ausgaben für Verkaufsaktivitäten für den internen und den externen Vertrieb gleich sein muss. Dies betrifft auch alle Marketing-/Werbe-/Kundenakquisitionskanäle (Google, Fernsehwerbung), die bezüglich der

Akquisitionskosten für eine neue Kundin oder einen neuen Kunden weniger effizient sind.

Gemäss KPT und OM-KV unterscheidet sich im Bereich der Zusatzversicherung der Beratungsaufwand für zwei vergleichbare Produkte von zwei unterschiedlichen Versicherern nicht erheblich. Eine unterschiedliche Entschädigung für diese beiden Produkte ist daher nicht gerechtfertigt. Bei einer einheitlichen Entschädigung befinden sich externe Vermittlerinnen und Vermittler nicht im Interessenkonflikt und können neutral und objektiv beraten. Für bonus bedeutet die Begrenzung der Entschädigung für die Vermittlertätigkeit einen unzulässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.

Für bonus, comparis und SIBA entbehrt die Begrenzung der Entschädigung basierend auf der Prämienhöhe jeder wirtschaftlichen Logik. Diese Regelung trägt den Gewinnmargen der einzelnen Versicherungsprodukte nicht Rechnung. Für das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen stehen die Entschädigungsobergrenzen im Konflikt mit der Festlegung nach betriebswirtschaftlichen Regeln. Absprachen der Versicherer könnten gegen Kartellrecht verstossen und sind somit der Wettbewerbskommission vorzulegen.

Die OM-KV erachtet die Entschädigung von 12 Monatsprämien in der Zusatzversicherung als nicht angemessen. Eine solche Regelung könnte die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nämlich dazu verleiten, den Versicherten teure Zusatzversicherungen aufzudrängen, die sie gar nicht benötigen, oder sie zu einem Wechsel des Versicherers zu motivieren, mit dem Ziel, eine hohe Provision zu erhalten.

4.4 Verstösse

Die SP begrüsst die in der Vorlage vorgesehenen Sanktionen ausdrücklich. Für ACSI, EKK, FRC und SKS dürfen in der Zusatzversicherung Bussgelder nur über den vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Gewinn finanziert und nicht auf die Prämien abgewälzt werden.

Für curafutura, santésuisse und AK BVV ist es problematisch, dass die der Branchenvereinbarung beigetretenen Versicherer das Risiko einer doppelten Sanktion tragen, während die nicht beigetretenen nur mit staatlichen Sanktionen rechnen müssen. Es sollte von einer staatlichen Sanktionierung abgesehen werden können oder wenigstens die Möglichkeit bestehen, diese zu reduzieren, wenn die Missachtung der Branchenvereinbarung bereits im Rahmen eines internen Verfahrens der Aufsichtscommission zu einer hinreichenden Sanktion geführt hat. Um eine doppelte Sanktionierung zu vermeiden, sollte in der Verordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, um die beiden Systeme zu koordinieren, damit die sanktionierende Behörde in der gleichen Sache bereits verhängte Strafen berücksichtigen und das Strafmass entsprechend reduzieren kann.

OM-KV und AK BVV begrüssen, dass fahrlässige Verstösse im Bereich der Zusatzversicherung strenger bestraft werden als in der Grundversicherung. Eine Fehlberatung im Bereich der Zusatzversicherungen hat für die versicherte Person gravierendere Fol-

gen als in der sozialen Krankenversicherung. In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind die Versicherer verpflichtet, jede Person unabhängig von ihrem Gesundheitszustand aufzunehmen.

Für die AK BVV ist unklar, an wen sich die Strafbestimmungen richten. So ist zu präzisieren, ob der Versicherer oder einzelne Mitarbeitende strafbar werden können. Unklar ist ferner, ob Vermittlerunternehmen oder einzelne Vermittlerinnen und Vermittler strafbar werden können. Auch muss präzisiert werden, welche Behörde die Strafuntersuchung durchführt und welche Behörde die Sanktion festlegt. Dass Mitarbeitende der Versicherer für das schuldhafte Verhalten von Vermittlerinnen und Vermittler strafrechtlich belangt werden können, sei kaum denkbar. Ein Administrativverfahren anstelle eines Strafverfahrens wäre besser geeignet und würde die Koordination vereinfachen. Möglich wäre eine Anlehnung an den Sanktionskatalog von Artikel 59 Absatz 1 KVG. Im Bereich der Zusatzversicherungen besteht bereits eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Administrativverfahren. Für die Grundversicherung müsste sie erst noch geschaffen werden.

4.5 Ausbildung

ACSI, EKK, FRC, SKS und OM-KV fordern, dass der Anhang zur Verordnung mit einem Punkt zur Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler ergänzt wird. Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist eine solche Regelung wichtig, weil weder das Gesetz noch die Verordnung Bestimmungen dazu umfassen. Die finanziellen Konsequenzen einer Fehlberatung in diesem Bereich können beträchtlich sein (z. B. nicht gedeckte Spalkosten oder andere Leistungen, Prämienzuschlag bei verspätetem Beitritt). Für diese Teilnehmer sollte Ziffer 7 der Branchenvereinbarung von 2020, wonach die Vermittlerin oder der Vermittler CICERO-Mitglied sein muss, für allgemeinverbindlich erklärt werden. Laut der AK BVV ist fraglich, weshalb dieses Erfordernis nicht für allgemeinverbindlich erklärt wird.

4.6 Beratungsprotokoll

JU fordert, dass im Protokoll die Dauer des Beratungsgesprächs festgehalten wird.

Das kf begrüsst die Regelung zu den Beratungsprotokollen ausdrücklich. ACSI, EKK, FRC und SKS wollen, dass das Beratungsprotokoll unterzeichnet oder mit einem gleichwertigen (elektronischen) Verfahren bestätigt werden muss. Gemäss OM-KV soll das Beratungsprotokoll die vereinbarte Vertragslaufzeit sowie allfällige Karenzfristen beinhalten. Diese Angaben sind zwar grundsätzlich auf dem Antragsformular aufgeführt, das die versicherte Person unterzeichnet, doch erhält sie in der Regel keine Kopie davon.

4.7 Artikel 1h Absatz 2 AVO

4.7.1 Teilnehmer, die Artikel 1h Absatz 2 AVO befürworten

Konsumentenverbände: FRC, SKS

Versicherte, Patientinnen und Patienten: OM-KV

4.7.2 Teilnehmer, die Artikel 1h Absatz 2 AVO ablehnen

Dachverbände der Wirtschaft: SGV

Versicherer: SVV, Groupe Mutuel

4.8 Allgemeinverbindlicherklärung

4.8.1 Freiwilligkeit und fehlende subsidiäre Kompetenz des Bundesrates

Für AR, BL, LU sowie SP und FRC ist die gewählte Lösung kompliziert und sie fragen sich daher, ob sie zielführend ist. Ihre Umsetzung hängt vom Wohlwollen der Versicherer ab (Abschluss einer Vereinbarung; Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung). Für den SGB garantiert sie nicht, dass die minimalen Fortschritte überhaupt in Kraft treten. Falls die gewählte Regulierung scheitert, braucht es dringend einen unmissverständlichen und verbindlichen gesetzlichen Rahmen. Die SP betont, dass im Fall, dass die Versicherer die Allgemeinverbindlicherklärung nicht beantragen, der Bundesrat dafür sorgen muss, dass die Regulierung trotzdem allgemeinverbindlich werden kann. Die SKS fordert eine Verpflichtung der Versicherer, eine Branchenvereinbarung abzuschliessen.

VD bedauert, dass die Versicherer die Branchenvereinbarung trotz Allgemeinverbindlicherklärung kündigen können. Für FRC und SKS muss das Dispositiv mit dem Subsidiaritätsprinzip ergänzt werden: Sollten sich die Versicherer nicht einigen können, legt der Bundesrat selbst die Regulierung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler fest.

4.8.2 Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung

Die OM-KV fordert, in der Verordnung festzulegen, dass die Versicherer auch die Kündigung der Branchenvereinbarung den Aufsichtsbehörden mitteilen müssen.

Für curafutura, santésuisse und Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen sollen die Versicherer nur verpflichtet sein, die Branchenvereinbarung den Aufsichtsbehörden zuzustellen, wenn eine Allgemeinverbindlicherklärung beantragt wird. Zudem fordern curafutura und santésuisse, dass die Pflicht, Änderungen der Vereinbarung mitteilen zu müssen, nur für Bestimmungen gilt, die allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die Frist für diese Mitteilung soll auf neun Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung reduziert werden.

Für bonus, comparis und SIBA muss jeglicher Automatismus vermieden werden. Die Versicherer können die Branchenvereinbarung den Aufsichtsbehörden zustellen und die Allgemeinverbindlicherklärung beantragen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Die Aufsichtsbehörden müssen den von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffenen Kreisen deren Wortlaut, einschliesslich einer Begründung nach Analyse der Rechtmässigkeit, vorlegen. Die Wettbewerbskommission soll konsultiert werden.

Die SVP lehnt die Quorumsregelung für die Allgemeinverbindlicherklärung ab. SGV, curafutura, santésuisse und Groupe Mutuel fordern, dass in der Verordnung die Folgen explizit festgehalten werden, falls das Quorum von 66 Prozent nicht mehr erreicht wird. Laut BL wird sich der Bundesrat, sollte das Quorum nicht mehr erreicht werden, in der Pflicht sehen, dem Parlament eine Lösung zu beantragen, welche die Vermittlertätigkeit zwingender reguliert. Laut MLL Legal sollte die Verordnung die Versicherer auch verpflichten, den Aufsichtsbehörden den Umstand mitzuteilen, dass die Anforderung des Quorums nicht mehr erfüllt ist, und zwar innert zwei Monaten nach Kenntnis dieses Umstands.

Für das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen muss in der Verordnung präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Allgemeinverbindlicherklärung abgelehnt werden kann, was unter «betriebswirtschaftlichen Regeln» zu verstehen ist, was unter «müssen der Gesetzgebung entsprechen» zu verstehen ist, wobei das notwendige Quorum zu wiederholen ist. Ferner soll in der Verordnung der gesetzgeberische Wille der Gleichbehandlung von internen und externen Vermittlerinnen und Vermittlern zum Ausdruck kommen.

Für die AK BVV sollte die Verordnung detaillierte Bestimmungen zum Verfahren, zum Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden und zur Koordination der Verfahren (FINMA, BAG, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtskommission) enthalten. Es erscheint weder sinnvoll noch kosteneffizient, wenn zum gleichen Sachverhalt mehrere Verfahren vor verschiedenen Behörden geführt werden. Zur Entlastung der staatlichen Behörden wäre es denkbar, die Untersuchung der Fälle an die Aufsichtskommission zu delegieren.

Der SVV fordert, dass die Neufassung der Branchenvereinbarung und das formelle Gesuch der Versicherer um Allgemeinverbindlicherklärung abgewartet werden, bevor das Verfahren zur Verabschiedung der Verordnung fortgesetzt wird. Im Bereich der Zusatzversicherung fordert er ausserdem eine Vereinfachung des Prozedere im Falle einer Änderung der Branchenvereinbarung. Die Mitteilung der Änderungen soll statt über die FINMA direkt an das EFD erfolgen.

4.9 Inkrafttreten

curafutura und santésuisse verlangen ein gestaffeltes Inkrafttreten: Die Versicherer brauchen eine Übergangsfrist von 12 Monaten für die Anpassung der Verträge der internen Vermittlerinnen und Vermittler. Die Bestimmungen zur Entschädigung sollen 12 Monate nach dem Beginn der Gültigkeit der Branchenvereinbarung in Kraft treten.

Gemäss SVV und MLL Legal benötigen die Versicherer eine 12-monatige Übergangsfrist, um die neue Gesetzgebung umzusetzen.

5 Spezifische Forderungen

Einige Teilnehmer haben spezifische Forderungen geäussert:

- AG: Der Bundesrat soll nach dem Inkrafttreten des Gesetzes regelmässig die Situation evaluieren. Wenn die maximale Entschädigung nicht mehr angemessen ist, soll er die Obergrenze anpassen.
- VD: Die Information der Versicherten über das Bestehen der Branchenvereinbarung soll verstärkt werden, um die Transparenz für die Bevölkerung zu erhöhen, die mit den Vermittlerinnen und Vermittlern im direkten Kontakt ist.
- ZH: Im Anhang zur KVAV, Ziffer 2, sollte das Wort «Versicherter» durch «Versicherungsnehmer» ersetzt werden.
- ACSI, EKK, SKS: Die Versicherer sollen im vorvertraglichen Prozess mindestens einmal über die Existenz und die Aufgaben der Aufsichtskommission informieren müssen. Letztere soll das rechtliche Gehör der geschädigten Versicherten gewährleisten, indem sie ihnen eine begründete Verfügung zustellt, ohne dass die Versicherten sie beim Versicherer einfordern müssen.
- ACSI, EKK, SKS: Es soll ein Recht auf kostenlosen Widerruf für Versicherungsverträge eingeführt werden, wenn ein Versicherungsvertrag unter Verletzung der Branchenvereinbarung abgeschlossen wurde.
- SKS: Um die Umgehung der Bestimmungen zur telefonischen Kaltakquise zu verhindern, soll den Versicherern der Einkauf von Leads untersagt werden, wenn diese von externen Partnern mittels Kaltakquise generiert wurden.
- curafutura, santésuisse: Der Anhang ist unvollständig. Es sollten alle Bestimmungen der Branchenvereinbarung zu einem Thema aufgeführt werden, um keine Ungleichbehandlung zu schaffen.
- AK BVV, bonus: Die Verordnung berücksichtigt die fortgeschrittene Digitalisierung (insbesondere auch neuste Entwicklungen in der künstlichen Intelligenz) nicht ausreichend. Es wäre beispielsweise wünschenswert zu klären, inwiefern bei einer Beratung durch Chatbots die Qualität der Beratung sichergestellt werden kann. Gleichzeitig soll die Technologieneutralität gewahrt werden und es sollen die gleichen Bestimmungen für Menschen und Maschinen gelten.
- MLL Legal: Im Bereich des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG⁴) ist der sachliche Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung auf Zusatzversicherungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG⁵) zu beschränken.

⁴ SR 221.229.1

⁵ SR 832.12

Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel

NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de Saint-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
PS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du Centre
UDC	Unione democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e dei mestieri

Kantonale Konferenzen / Conférences cantonales / Conferenze cantonali

Abk. Abrév. Abbrev.	
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren
CDS	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Konsumentenverbände, Arbeitgeberverbände / Associations de consommateurs, associations patronales / Associazioni dei consumatori, associazioni dei datori di lavoro

Abk. Abrév. Abbrev.	
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
CFC	Commission fédérale de la consommation
CFC	Commissione federale del consumo
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Schweizerisches Konsumentenforum
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori

Versicherer / Assureurs / Assicuratori

Abk. Abrév. Abbrev.	
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
Groupe Mutuel	Groupe Mutuel Services SA
KPT	KPT Krankenkasse AG und KPT Versicherungen AG KPT Caisse-maladie SA et KPT Assurances SA KPT Cassa multi SA e KPT Assicurazioni SA
santésuisse	Verband der Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses Gli assicuratori-malattia svizzeri
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Versicherte, PatientInnen / Assurés, Patients / Assicurati, Pazienti

Abk. Abrév. Abbrev.	
OM-KV OM-AM UM-AM	Ombudsstelle Krankenversicherung Office de médiation de l'assurance-maladie Ufficio di mediazione dell'assicurazione-malattie

Diverse / Divers / Vario

Abk. Abrév. Abbrev.	
AK BVV CS ABI	Aufsichtskommission Branchenvereinbarung Vermittler Commission de surveillance de l'accord de branche concernant les intermédiaires
CV ASI	Commissione di vigilanza Accordo settoriale sugli intermediari
bonus	bonus.ch
	Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen Entente Système de santé libéral
comparis	comparis.ch
MLL Legal	MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG
SIBA	Swiss Insurance Brokers Association